

BEITRAGSORDNUNG

(gemäß Paragraph 11 der Finanzordnung)

des

TSV 1860 Stralsund e.V.



1. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Finanzordnung.
2. Die Beitragsordnung regelt unter Paragraph 11 der Finanzordnung alle Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
3. Der Vereinsbeitrag setzt sich aus dem Mindestbeitrag und einem abteilungsspezifischen Beitrag zusammen.
4. Der Mindestbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlagen werden vom Vorstand des Vereins beschlossen.
5. Die Festlegung des abteilungsspezifischen Beitrages obliegt der Abteilungsleitung. Sie sind dem Vorstand nach Beschlussfassung sowie den Mitgliedern bei Eintritt in den Verein bekannt zu geben.
6. Im Vereinsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Mecklenburg – Vorpommern enthalten.
7. Bei Vereinseintritt im laufenden Quartal des Jahres ist der Vereinsbeitrag rückwirkend zum Quartalsanfang in voller Höhe zu entrichten.
8. Die Beitragsentrichtung erfolgt per Lastschrift durch die Geschäftsstelle des Vereins. Gebühren, die durch fehlende Deckung entstehen, sind durch das Mitglied zu tragen. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, haben ihre Beiträge nach Rechnungslegung zu überweisen oder sind durch einen Dauerauftrag zu entrichten. Bei Rechnungslegung wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1,00 Euro pro Rechnungslegung erhoben. Bei anzumahnen den Beitragsversäumnissen wird jeweils eine Mahn- und Verwaltungsgebühr von 3,00 Euro erhoben.
9. Anträge auf Beitragsermäßigungen sind unter Abgabe einer Bescheinigung (Studienausweis, Lehrvertrag usw.) schriftlich an die Geschäftsstelle/ den Abteilungsleiter des Vereins zu

richten. Die Bestätigung von Beitragermäßigungen erfolgt durch die Geschäftsstelle/ den Abteilungsleiter.

10. Alle Veränderungen personeller Art (Anschrift, Bankverbindung, Namensänderungen usw.) sind durch das Mitglied schriftlich in der Geschäftsstelle anzuzeigen.
11. Kündigungen der Mitgliedschaft und / oder Änderungen der Beitragsklassen sind nur zum 30. Juni oder zum 31. Dezember eines jeden Jahres möglich, wenn diese dem Vorstand mindestens 30 Tage vorher schriftlich mitgeteilt wurden und die Bereinigung sämtlicher sonstiger Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfolgte.
12. Der jährliche Mindestbeitrag an den Verein beträgt:

<u>Beitragsklasse</u>	<u>Mitglieder</u>	<u>jährl. Mindestbeitrag</u>
1	Erwachsene	120,00 €
2	Kinder, Schüler, Auszubildende, Studenten, Wehrpflichtige, Rentner	84,00 €
3	Familien (Ehepaar + Kind bis 18 Jahre)	264,00 €
4	Elternteil + Kind bis 18 Jahre	144,00 €
5	Geschwister (pro Kind) bis 18 Jahre	72,00 €
6	passive und fördernde Mitglieder	54,00 €
7	Beitragsermäßigung nach Antragstellung	um 25 %
8	Aufnahmegebühr bis 18 Jahre - einmalig -	
9	Aufnahmegebühr über 18 Jahre – einmalig - 20,00 € (fördernde Mitglieder ohne Gebühr)	